

Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend im Sprengel Lüneburg



Sitzungen

§ 1

Der Sprengeljugendkonvent (SJK) tritt mindestens einmal im Jahr an einem Wochenende zusammen. Die Termine werden für das kommende Jahr im Voraus festgelegt.

§ 2

Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragen.

§ 3

Zu einer Sitzung wird mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen vom Vorstand über die Geschäftsstelle des Sprengeljugenddienstes schriftlich eingeladen. Die Einladungen werden an die Delegierten über die Kreisjugenddienste versandt.

§ 4

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Der SJK kann für einzelne Tagesordnungspunkte Nichtöffentlichkeit beschließen. Gäst*innen haben allgemeines Rederecht. Der Vorstand kann zu Sitzungen Gäst*innen einladen, die zu Verhandlungspunkten der Tagesordnung angehört werden.

§ 5

Der SJK ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu Beginn der Sitzung wird geprüft, welche der Anwesenden als Delegierte stimmberechtigt sind. Die Delegation richtet sich nach der „Ordnung für die Ev. Jugend“ (§ 3, Abs. 3 und § 4, Abs. 1).

Tagesordnung

§ 6

Der Vorstand stellt in Absprache mit dem Sprengeljugenddienst die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied im SJK hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung schriftlich bis zu Beginn der Sitzung an den Vorstand zu stellen. Der SJK beschließt zu Beginn einer Sitzung über die Tagesordnung. Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

Verhandlung

§ 7

Die Gesprächsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung, die durch doppeltes Handzeichen signalisiert werden, wird das Wort außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhält jeweils maximal eine*n Redner*in für und eine*n Redner*in gegen den Antrag das Wort. Danach ist sofort über den Antrag abzustimmen.

§ 8

Außerhalb der Redeliste kann das Wort nur erteilt werden, wenn es sachlichen Berichtigungen dient oder wenn Missverständnisse dadurch geklärt werden.

Mitglieder = alle die beim Konvent anwesend sind

Delegierte = stimmberechtigte Mitglieder aus dem Kirchenkreisen und dem Vorstand

beratende Mitglieder = Geschäftsführer*in und alle Hauptamtlichen des Sprengel Lüneburgs

Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend im Sprengel Lüneburg



§ 9

Der SJK kann die Redezeit für die einzelnen Beiträge begrenzen.

Beschlussfassung

§ 10

Der SJK fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Verlangen eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11

Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Vorstand.

§ 12

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit 2/3 Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vollzogen werden.

Wahlen

§ 13

Auf Verlangen eines Mitglieds wird schriftlich gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Liegt erneut Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

§ 14

Bei Wahlen zum Vorstand des SJK sind Kandidat*innen im ersten und im zweiten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.

§ 15

Der SJK bestimmt eine*n Wahlleiter*in. Sie*Er übernimmt für die Dauer der Wahlhandlung die Verhandlungsleitung. Sie*Er benennt bis zu zwei Wahlhelfer*innen. Weder Wahlleiter*in noch Wahlhelfer*in dürfen kandidieren.

§16

Wahlprozedere:

- Eröffnung der Kandidat*innenliste. Vorschläge hierzu können die Mitglieder incl. beratende Mitglieder des SJK machen.
- Schließung der Liste, wobei das mündliche bzw. im Falle der Abwesenheit schriftlich abgegebene Einverständnis der Kandidierenden eingeholt sein bzw. vorliegen muss.
- Vorstellung der Kandidat*innen. Sollte eine Personaldebatte beantragt werden, verlassen alle Kandidat*innen, die zur Wahl stehen, den Raum. Ebenso müssen alle Gäst*innen den

Mitglieder = alle die beim Konvent anwesend sind

Delegierte = stimmberechtigte Mitglieder aus dem Kirchenkreisen und dem Vorstand

beratende Mitglieder = Geschäftsführer*in und alle Hauptamtlichen des Sprengel Lüneburgs

Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend im Sprengel Lüneburg



Raum verlassen, mit Ausnahme der Wahlleitung.

Protokoll

§ 17

Der Vorstand regelt die Protokollführung. Das Protokoll soll die Ergebnisse der Sitzung wiedergeben. Der Konventsvorstand genehmigt das Protokoll nach Rücksprache mit dem Sprengeljugenddienst und macht es den Konventsmitgliedern in geeigneter Weise zugänglich.

Vorstand

§ 18

Der SJK wählt aus seinen Reihen vier oder sechs Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Sie stehen in gleicher Verantwortung. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist eine Nachwahl optional, solange §19 erfüllt ist.

§ 19

Der Vorstand soll wenn möglich paritätisch besetzt werden.

§ 20

Mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann ein Vorstandsmitglied abgewählt werden.

§ 21

Der Vorstand des SJK hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des SJK.
2. Die Sitzungen des SJK vorzubereiten und zu leiten.
3. Ihm übertragene Aufgaben zu erledigen, bzw. zu delegieren.
4. Zusammenarbeit mit dem Sprengeljugenddienst.

§ 22

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten unabhängig von ihrer Kirchenkreiszugehörigkeit ein eigenes Mandat.

Ausschüsse und Delegationen

§ 23

Der SJK kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Er umreißt die Aufgaben und legt die Kompetenzen der Ausschüsse fest. In die Ausschüsse können vom SJK, bzw. vom Ausschuss selbst sachkundige Personen berufen werden.

§ 24

Der SJK wählt je vier Vertreter*innen und Stellvertreter*innen in die Landesjugendkammer für die Dauer einer Legislaturperiode.

§ 25

Die Vertretung und Stellvertretung in die Landesjugendkammer ist jeweils paritätisch zu besetzen.

Mitglieder = alle die beim Konvent anwesend sind

Delegierte = stimmberechtigte Mitglieder aus dem Kirchenkreisen und dem Vorstand

beratende Mitglieder = Geschäftsführer*in und alle Hauptamtlichen des Sprengel Lüneburgs

Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend im Sprengel Lüneburg



Bezuschussung

§ 26

Bezuschussungen erfolgen durch den SJK nach den Richtlinien der Bezuschussung des Sprengel Lüneburgs.

Beschlossen am 22.01.2017



Mitglieder = alle die beim Konvent anwesend sind

Delegierte = stimmberechtigte Mitglieder aus dem Kirchenkreisen und dem Vorstand

beratende Mitglieder = Geschäftsführer*in und alle Hauptamtlichen des Sprengel Lüneburgs